



Erläuterungen zur Schulordnung – Anlage 2

Meldepflichtige Krankheiten und Kopflausbefall

(gemäß §§ 6, 8, 9 sowie § 33-36 Infektionsschutzgesetz (IfSG))

Bitte lesen Sie die folgenden Erläuterungen zur Schulordnung über Meldepflichtige Krankheiten/ Infektionen und Kopflausbefall aufmerksam durch. Sollten Fragen oder Unsicherheiten bestehen, können Sie sich immer an das Gesundheitsamt oder die Schule wenden. Vielen Dank für Ihre Unterstützung!

Weitere Informationen bieten der *Leitfaden zum IfSG – 2010* des Hessischen Sozialministeriums sowie das *Merkblatt zur Erkennung, Verhütung und Bekämpfung von Kopflausbefall* des Robert Koch-Instituts.

(1) Mitwirkungspflichten

Sollte Ihr Kind an einer der aufgeführten Krankheiten erkrankt oder dessen verdächtig oder verlaust sein, so ist die Schule unverzüglich zu informieren. Kinder, die an einer meldepflichtigen Krankheit erkrankt oder dessen verdächtig sind oder die verlaust sind, dürfen, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder eine Verlaustung durch sie nicht mehr zu befürchten ist, dem Betrieb der Gemeinschaftseinrichtung dienenden Räume nicht betreten, Einrichtungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht benutzen und an Veranstaltungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht teilnehmen. Gleiches gilt auch für Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und an infektiöser Gastroenteritis erkrankt oder dessen verdächtig sind.

(2) Informationen zu Kopflausbefall

Zur Erkennung, Verhütung und Bekämpfung von Kopflausbefall hat das Robert Koch-Institut (RKI) ein Merkblatt herausgegeben, das alle wichtigen Hinweise enthält.

Meldepflicht „Kopflausbefall“

Eltern sind gemäß [§ 34 Abs. 5 IfSG](#) verpflichtet, der Gemeinschaftseinrichtung, die ihr Kind besucht, Mitteilung über einen beobachteten Kopflausbefall, auch nach dessen Behandlung, zu machen.

Zulassung nach Krankheit

Direkt nach der ersten von zwei erforderlichen Behandlungen mit einem zugelassenen Mittel, das zur Tilgung von Kopflausbefall nachweislich geeignet ist (bitte Fragen Sie Ihren Arzt oder Apotheker), ergänzt durch sorgfältiges Auskämmen des mit Wasser und Haarpflegespülung angefeuchteten Haars, darf Ihr Kind wieder am Schulbetrieb teilnehmen. Sollte ein Lausbefall wiederholt – innerhalb von 4 Wochen – auftreten, ist der Schule ein ärztliches Attest über die erfolgreiche Behandlung des Befalls vorzulegen.

Erläuterungen zur Schulordnung – Anlage 2

(3) Meldepflichtige Krankheiten

Elterninfo Übersicht	
Meldepflichtige und ansteckende Krankheiten und die dabei zu beachtenden Regelungen des Infektionsschutzgesetz	
Tabelle 1 Ansteckende Krankheiten, bei deren Vorliegen das Kind die Einrichtung so lange nicht besuchen darf, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung nicht zu befürchten ist	
Keuchhusten Masern Mumps Cholera Diphtherie Durchfallerkrankung durch EHEC -Bakterien Durchfallerkrankung (ausschließlich bei Kindern vor Vollendung des 6. Lebensjahres) Hämorrhagisches Fieber, viral bedingt Hirnhautentzündung (Meningitis) durch Meningokokken oder Haemophilus-B-Bakterien Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte)	Paratyphus Pest Poliomyelitis (Kinderlähmung) Scharlach- und bestimmte Streptokokken-Infektionen Shigellose (Ruhr) Skabies (Krätze) offene Tuberkulose der Lunge Typhus Virushepatitis (infektiöse Gelbsucht) Typ A und E Windpocken Verlausung
Tabelle 2 Krankheitserreger, bei deren Nachweis in Sekreten der Atemwege (Diphtherie-Bakterien) oder im Stuhl (alle übrigen Bakterien) eine Zustimmung des Gesundheitsamtes für die (Wieder-) Zulassung zum Schulbesuch erforderlich ist	
Cholera-Vibrionen Diphtherie-Bakterien EHEC (enterohämorrhagische Escherichia coli-Bakterien)	Paratyphus-Salmonellen Ruhrerreger (Shigellen) Typhus-Salmonellen

Vielen Dank für Ihre Unterstützung!

Ihre Dornbachschule